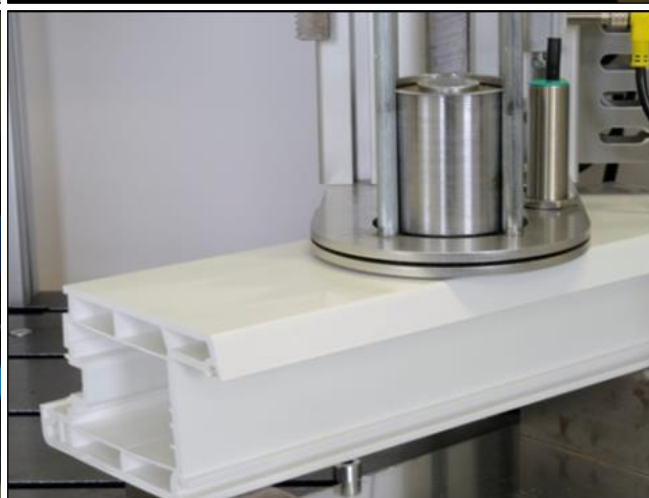
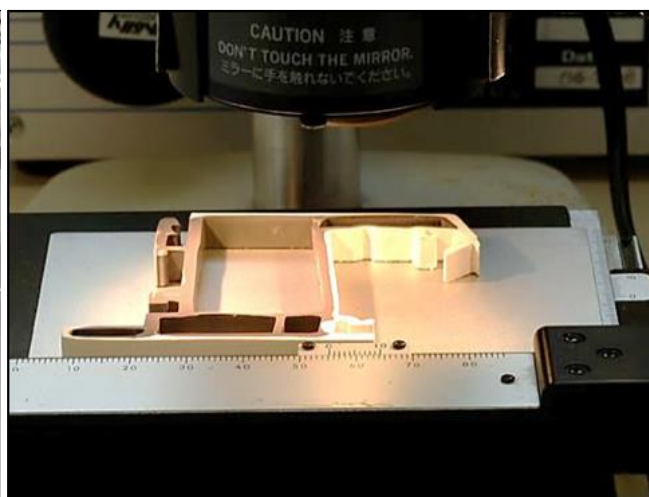


ZERTIFIZIERUNG

Zertifizierungsrahmen für die NF-Zertifizierung

PVC-Fensterprofile



Kennnummer: NF126

Revision Nr.: 12

Datum des Inkrafttretens: 13.11.2018

INHALT

Teil 1	Die Anwendung	4
1.1	Anwendungsbereich	4
1.2	Mehrwert der Zertifizierung	5
1.3	Beantragung einer Zertifizierung / Zertifizierungsvertrag	6
1.4	Verpflichtung des Antragstellers	7
1.5	Veröffentlichung.....	9
Teil 2	Das Zertifizierungsprogramm	10
2.1	Die Vorschriften	10
2.2	Normen und ergänzende technische Spezifikationen	10
2.3	Mitteilung von Änderungen	11
2.4	Bestimmungen zum Qualitätsmanagement: Bezugsrahmen der Audits	13
2.5	Kennzeichnung – Allgemeine Vorschriften.....	18
2.6	Betrug und Fälschungen.....	21
Teil 3	Der Zertifizierungsprozess	22
3.1	Allgemeines.....	22
3.2	Bearbeitungsprozess eines Zertifizierungsantrags.....	23
3.3	Die Audits	23
3.4	Die Entnahmen.....	25
3.5	Die Tests	26
Teil 4	Die Beteiligten	28
4.1	Zertifizierungsstelle.....	28
4.2	Auditierende Organisationen	28
4.3	Organisation zur Durchführung von Tests.....	29
4.4	Auftragsvergabe	29
4.5	Sonderausschuss	29
Teil 5	Glossar.....	31

Dieser Zertifizierungsrahmen wurde der technischen Leitung des CSTB zur Bestätigung vorgelegt. Er wurde am 13.09.2018 vom Generaldirektor von AFNOR Certification zur Aufnahme in das NF-Zertifizierungssystem genehmigt.

Er hebt alle vorherigen Versionen auf und ersetzt sie.

In seiner Eigenschaft als akkreditierte Zertifizierungsstelle (COFRAC-Akkreditierung Nummer 5-0010, Geltungsbereich der Akkreditierung kann www.cofrac.fr entnommen werden) verpflichtet sich das CSTB, einen Bezugsrahmen der Zertifizierung auszuarbeiten, der angemessene Anforderungen im Hinblick auf die Qualität der Produkte, ihre Gebrauchstauglichkeit und ihre Haltbarkeit festlegen.

Dieser Zertifizierungsrahmen kann daher vom CSTB nach Rücksprache mit den Beteiligten gemäß den Anforderungen der Norm NF X 50-067 ganz oder teilweise überarbeitet werden. Die Überarbeitung des Zertifizierungsrahmens wird vom Generaldirektor von AFNOR Certification genehmigt.

ÄNDERUNGSHISTORIE

Geänderte Teile	Revision Nr.	Datum des Inkrafttretens	Vorgenommene Änderungen
Das gesamte Dokument	10	27.02.2012	Überarbeitung des Zertifizierungsrahmens
Das gesamte Dokument	11	20.04.2015	Gesamtrevision des Zertifizierungsrahmens nach den neuen Vorgaben Erstellung eines technischen Anhangs Erstellung eines Anhangs zur Verwaltung der Zertifizierung
Das gesamte Dokument	12	13.11.2018	Formatierung nach den neuen Rahmenvorgaben Übernahme der Änderungen aus dem Nachtrag Nr. 1 vom 15.02.2017 Aktualisierung der technischen Spezifikationen nach der Erstellung des QB-Zertifizierungsrahmens „PVC-Mischung und ihre Herstellung für PVC-Fensterprofile“ (QB34)
§ 2.5.2.1			Die Kennzeichnung „(NF) CSTB“ wird zu „NF126 CSTB“

Teil 1

Die Anwendung

1.1 Anwendungsbereich

Dieser Zertifizierungsrahmen betrifft Produktreihen unbeschichteter UPVC-Fensterprofile (nicht weichgemachtes Polyvinylchlorid) in hellen Farbtönen für die Herstellung von Fenstern und Türen gemäß der Norm NF EN 12608-1 und den ergänzenden technischen Spezifikationen des technischen Dokuments 126-01.

Die NF-Kennzeichnung „PVC-Fensterprofile“ (NF126) bezieht sich auf:

- Hauptprofile (Flügelrahmen, Blendrahmen, Pfosten, Verbreiterung des Blendrahmens, oberer und unterer Rahmenteil des Flügelrahmens oder des Blendrahmens, Schlagleiste, geschlossenes Auflageteil, Auflageerhöhung, Anschlussprofil, als Anschlussprofil verwendete Rollladen-Führungsschienen);
- Sekundärprofile (Glasleiste, Verkleidung bei Fensterrenovierung, Fensterblech, Schlagleiste als Fugenabdichtung, untere Füllverkleidung (keine umfassende Liste));
- koextrudierte Profile, deren nicht sichtbare Teile aus bearbeiteten und/oder recycelten PVC-Mischungen bestehen, deren Herstellungsstandort zuvor mit der Marke QB 34 zertifiziert wurde,
- Profile mit einem oder mehreren koextrudierten / nachextrudierten Dichtungsprofilen (die Haftung nicht austauschbarer Dichtungsprofile wird überprüft: siehe „Haftung koextrudierter / nachextrudierter Dichtungsprofile“ gemäß dem technischen Dokument 126-01, Teil 5).

Die PVC-Mischung und deren Herstellung für die Extrusion dieser Profile muss nach den Bestimmungen des QB-Zertifizierungsrahmens „PVC-Mischung und ihre Herstellung für PVC-Fensterprofile“ (QB34) oder gleichwertig (zertifizierte Eigenschaften und identische Bewertungsmethoden) zertifiziert sein.

Die Profile müssen zu einer Profilproduktreihe gehören, die durch einen der folgenden Bezüge definiert sind:

- Durch ein Fenstersystem, das Gegenstand eines gültigen oder bearbeiteten technischen Anwendungsdokuments (DTA) oder einer anderen gemeinschaftlichen technischen Beurteilung eines Konstruktionsverfahrens(*) ist, in dem das Produkt verwendet wird, und sich als erfolgreich und mit den anderen Verfahren kompatibel erwiesen hat, die bei dieser Bauausführung zum Zuge kommen, oder
- durch eine NF-Zertifizierung „Außentüren aus PVC, Aluminium, Stahl und Verbundwerkstoffen“ (NF412) oder gleichwertig (zertifizierte Eigenschaften und identische Bewertungsmethoden).

Sonderfälle: Diese Anforderung gilt nicht unbedingt für die folgenden Zubehörprofile:

- Fensterflügel mit Wasserablauf,
- nach innen versetzte Schlagleiste ohne Hauptabdichtung,
- untere Füllverkleidung.

Die Gebrauchstauglichkeit der unteren Füllverkleidung muss überprüft werden:

- entweder im Rahmen der Norm „Fenster und Fensterblöcke aus PVC und RPT-Aluminium“ (NF220) oder einem gleichwertigen Verfahren (zertifizierte Merkmale und identische Bewertungsmethoden),
- oder im Rahmen des DTA-Prüfungsverfahrens oder einer anderen gemeinschaftlichen technischen Beurteilung eines Konstruktionsverfahrens, in dem das Produkt verwendet wird, und sich als erfolgreich und mit den anderen Verfahren kompatibel erwiesen hat, die bei dieser Bauausführung zum Zuge kommen.

Hinweis: Ein Konstruktionsverfahren beinhaltet den gesamten Ablauf, der die Verarbeitung eines Produkts in der Bauausführung zur Folge hat, von der Entwicklung bis zur Umsetzung.

Das Prüfzeichen NF ist darauf ausgerichtet, die Sicherheitseigenschaften für Personen und Sachen sowie die Merkmale im Hinblick auf die Gebrauchstauglichkeit und die Haltbarkeit der Produkte sowie eventuelle ergänzende Merkmale zu prüfen, die eine Differenzierung auf dem Markt ermöglichen.

1.2 Mehrwert der Zertifizierung

Die Zertifizierung ist die Anerkennung durch eine Drittpartei, dass die Produktmerkmale konform sind. Dabei wird der Mehrwert des PVC-Fensters aufgezeigt.

Die zertifizierten Eigenschaften der NF-Anwendung „PVC-Fensterprofile“ sind:

- Gebrauchstauglichkeit und konstante Qualität der PVC-Fensterprofile gemäß der Norm NF EN 12608-1,
- die Haltbarkeitsbewertung gemäß QB-Zertifizierungsrahmen „PVC-Mischung und ihre Herstellung für PVC-Fensterprofile“ (QB34) oder gleichwertig, und der Norm NF EN 12608-1.

Die zertifizierten Merkmale werden in Verantwortung des CSTB unter Verwendung folgender Prüfmittel beurteilt:

	Erstzulassung	Laufende Überwachung
<p>Durchführung eines Produktionsaudits durch einen technisch qualifizierten Auditor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Durchführung von Kontrollen und der Erstellung von Aufzeichnungen in der Produktion: Ausgangsmaterialien, Herstellung, Endprodukte, - Überprüfung der Maßnahmen der Qualitätssicherung: Messtechnik, Verpackung, Lagerung, Rückverfolgbarkeit, Produktkennzeichnung, Bearbeitung von Nichtkonformitäten und Kundenreklamationen, - Gegebenenfalls Überwachung der seitens des Antragstellers durchgeführten zertifizierten Merkmalsprüfungen. 	Ja	Ja Häufigkeit: 2 jährliche Audits (*)
<p>Durchführung der Prüfungen durch ein von der zertifizierenden Stelle anerkanntes (unabhängiges und kompetentes) Labor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Probenentnahme am Standort des Antragstellers durch die zertifizierende Stelle. 	Ja	Ja Häufigkeit: 2 Testkampagnen pro Jahr

(*)Hinweis: Die Häufigkeit kann auf ein jährliches Audit reduziert werden. Auf Antrag des Inhabers kann diese Bestimmung erst ab dem dritten Jahr nach der ersten Zulassung wirksam werden.

Diese Vereinfachung setzt folgendes voraus:

- Der Inhaber muss über ein ISO 9001 Zertifikat verfügen, das von einer von der COFRAC zugelassenen Zertifizierungsstelle oder von einem Mitglied der EA (European cooperation for Accreditation) oder durch ein Mitglied der IAF (International Accreditation Forum) ausgestellt wurde, die Unterzeichner finden Sie bei www.cofrac.fr

- *Frühere Audits dürfen weder Gegenstand kritischer oder nicht kritischer Abweichungshinweise (bei Audit und Testergebnissen im Rahmen der Nachverfolgung), noch von Warnungen oder Sanktionen gewesen sein.*

Bei festgestellten Abweichungen, Warnungen, Sanktionen oder beim Verlust des ISO 9001-Zertifikats wird die Häufigkeit der Audits automatisch auf die der normalen Überwachung von 2 jährlichen Audits zurückgesetzt.

1.3 Beantragung einer Zertifizierung / Zertifizierungsvertrag

Jede juristische Person, die Produkte für den oben definierten Anwendungsbereich herstellt und in der Lage ist, die in Teil 2 dieser Normen beschriebenen technischen Anforderungen zu erfüllen, kann beantragen, das NF-Prüfzeichen für „PVC-Fensterprofile“ zu führen.

Ein solches Ersuchen wird als „Antrag“ bezeichnet, die Einheit, die den Antrag stellt als „Antragsteller“.

Der Antragsteller richtet seinen Antrag an die Zertifizierungsstelle. Er enthält alle relevanten Informationen über die betreffenden Produkte, deren Einsatzbedingungen und über die für die Konformität mit diesem Zertifizierungsrahmen durchgeführten Kontrollen.

Im Anhang zur Verwaltung der NF-Zertifizierung befinden sich ein Musterantrag und eine Liste der Informationen, die zur Unterstützung des Antrags zur Verfügung zu stellen sind.

Der Antragsteller kann während eines Zeitraums von 10 Arbeitstagen ab dem Eingang des Zertifizierungsantrags bei der Zertifizierungsstelle aus beliebigen Gründen von seinen Verpflichtungen zurücktreten, indem er einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die Zertifizierungsstelle sendet.

Der Zertifizierungsvertrag besteht aus dem ausgefüllten, unterschriebenen Antragsschreiben, gegebenenfalls zusammen mit dem/den entsprechenden Angebot(en). Er unterliegt allen in diesem Antragsschreiben genannten Dokumenten (den Allgemeinen Anforderungen des NF-Prüfzeichens, dem Zertifizierungsrahmen, den technischen Dokumenten und dem Anhang zur Verwaltung der NF-Zertifizierung).

Der Vertrag wird unbefristet abgeschlossen.

Der Inhaber kann die NF-Zertifizierung für alle oder einige seiner Zertifizierungen aus einem beliebigen Grund von Rechts wegen kündigen, insbesondere wenn die Tätigkeit eingestellt wurde.

Eine solche Kündigung wird 15 Tagen nach dem Eingang des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein beim CSTB wirksam, mit dem der Inhaber die Kündigung der NF-Zertifizierung von Rechts wegen aus einem der oben genannten Gründe erklärt.

Sobald diese Kündigung rechtswirksam ist, verpflichtet sich der Inhaber, das NF-Prüfzeichen für Produkte, deren Zertifizierung aufgehoben wurde, in keiner Weise zu verwenden oder auf irgendeinem Medium zu reproduzieren.

Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, eine NF-Zertifizierung zu widerrufen. Die Zertifizierungsstelle legt dann die Übergangsbedingungen und -modalitäten vor der endgültigen Beendigung der betreffenden Zertifizierung fest.

Der Vertrag unterliegt dem französischen Recht. Bei Schwierigkeiten bei der Auslegung, Ausführung oder Geltungsfragen des Vertrages bemühen sich die Parteien, Meinungsverschiedenheiten gütlich beizulegen. Nur in gerechtfertigten und dringenden Fällen wird man sich an die zuständige Gerichtsbarkeit wenden.

Für den Fall, dass die Parteien nicht in der Lage sind, eine Meinungsverschiedenheit innerhalb von drei (3) Monaten nach ihrem Auftreten beizulegen, wird die Streitigkeit von der zuerst handelnden Partei vor das zuständige französische Gericht gebracht.

➤ **Hinweis 1: Sonderfall eines Zulassungsantrags in einem Land mit erhöhtem Risiko**

Die Beobachtung zahlreicher Spannungen in der Welt veranlasst das französische Außenministerium zur Definition verschiedener Wachsamkeitsregionen. Dafür gelten die nachstehenden Bedingungen:

<http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/conseils-aux-voyageurs/conseils-par-pays/>

- Grün: Regionen mit normaler Wachsamkeit
- Gelb: Regionen mit verstärkter Wachsamkeit
- Orange: Zu meidende Regionen, wenn keine zwingenden Gründe vorliegen
- Rot: Regionen, von denen formell und dringend abgeraten wird

Entsprechend den Empfehlungen des französischen Staates können Zertifizierungsanträge von Antragstellern vom CSTB nicht berücksichtigt werden, deren im Rahmen der Zertifizierung zu bewertenden Standorte sich auf dem Territorium eines Landes befinden, das als Orange oder Rot eingestuft ist. Es geht dabei um die Sicherheit der Mitarbeiter und Auftragnehmer des CSTB (nachstehend als „Auditoren“ bezeichnet).

Bei Zertifizierungsanträgen von Unternehmen, deren für die Zertifizierung zu bewertenden Standorte sich in der Zulassungs- oder Überwachungsphase auf dem Territorium eines Landes befinden, das als „Gelb“ eingestuft wurde, ist die Reise der Auditoren zulässig, sofern das geprüfte Unternehmen vor Ort auf eigene Kosten die Beförderung und Unterbringung der Auditoren organisiert, damit deren Sicherheit gewährleistet ist.

Unter diesen Umständen muss der Antragsteller/Inhaber das CSTB innerhalb von 10 Werktagen vor einer solchen Reise über die der Sicherheit der Auditoren dienenden Reise- und Unterkunftsbedingungen informieren. Das CSTB kann dazu Bemerkungen machen und zusätzliche Wünsche vorbringen. Es behält sich das Recht vor, eine Reise abzusagen, wenn die vorgeschlagenen Bedingungen keine ausreichenden Sicherheitsgarantien bieten.

➤ **Hinweis 2: Sonderfall eines erneuten Antrags nach einem Entzug oder der Aussetzung einer Zertifizierung in der Folge einer Sanktion**

Wenn das CSTB beschließt, ein Zertifikat im Rahmen einer Sanktion zurückzuziehen, verliert der Eigentümer jedes Recht, das NF-Prüfzeichen zu verwenden. Er wird dadurch zum „ehemaligen Inhaber“.

Der ehemalige Inhaber darf einen erneuten Zertifizierungsantrag für ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Person identisch mit dem Produkt, der Dienstleistung oder der Person welche(s) Gegenstand der Entscheidung über den Widerruf der Zertifizierung war, nur dann stellen, wenn er dem CSTB ausreichende Nachweise dafür liefert, dass seit der Entscheidung über den Widerruf Abhilfe- und Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden, so dass das Produkt, die Dienstleistung oder die Person nun alle Anforderungen an die Zertifizierung streng und dauerhaft erfüllt.

Auch wenn das CSTB ein Zertifikat nach einer Sanktion nur aussetzt, verliert der Inhaber das Recht auf die Verwendung des NF-Prüfzeichens, bis das CSTB die Aussetzung wieder rückgängig macht. Diese Aufhebung setzt voraus, dass der Inhaber dem CSTB ausreichende Nachweise dafür liefert, dass seit der Aussetzungsentscheidung Abhilfe- und Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden, so dass das Produkt, die Dienstleistung oder die Person streng und dauerhaft alle Anforderungen an die Zertifizierung erfüllt

1.4 Verpflichtung des Antragstellers

Vor der Antragstellung muss sich der Antragsteller vergewissern, dass er die im vorliegenden Zertifizierungsrahmen festgelegten Bedingungen im Hinblick auf sein Produkt und die betroffenen Standorte erfüllt.

Es obliegt dem Antragsteller, sich zu vergewissern, dass alle für sein Produkt anwendbaren Vorschriften eingehalten werden.

Er verpflichtet sich, die einschlägigen Bedingungen während der gesamten Nutzungsdauer des NF-Prüfzeichens zu erfüllen.

Der Antragsteller geht die folgenden Verpflichtungen ein:

- 1** die Bedingungen einzuhalten, die im speziell für diesen Bereich und diese Produkte geltenden Zertifizierungsrahmen festgelegt sind, insbesondere folgende:
 - Produkte für die Zertifizierung vorzulegen, die diesbezüglich den geltenden Vorschriften entsprechen,
 - Änderungen umzusetzen, die nach von der Zertifizierungsstelle bekannt gegebenen Entwicklungen des Zertifizierungsrahmens erforderlich wurden,
 - das NF-Prüfzeichen unter den im Zertifizierungsrahmen festgelegten Bedingungen und nur für zertifizierte Produkte zu verwenden,
 - die von der Zertifizierungsstelle im Rahmen der Zertifizierung getroffenen Entscheidungen zu befolgen (insbesondere nach einer festgestellten Abweichung Korrekturmaßnahmen zu erarbeiten und durchzuführen oder eine Sanktionsentscheidung umzusetzen),
- 2** die Zertifizierungsgebühren gemäß der geltenden Preisliste zu bezahlen (Management, Audit und mögliche Prüfungen),
- 3** keine gefälschten Produkte zur Zertifizierung vorzulegen,
- 4** alle erforderlichen Maßnahmen für folgende Zwecke zu ergreifen:
 - für die Durchführung des Audits, einschließlich der Bereitstellung der zu überprüfenden Elemente, wie z.B. Dokumentationen und Aufzeichnungen, für den Zugang zu Materialien des Kunden, zu Standorten, Bereichen, Personal und Auftragnehmern,
 - gegebenenfalls für die Teilnahme von außenstehenden oder anderen Beobachtern während der Auditierung,
- 5** alle Reklamationen zu untersuchen und zu registrieren:
 - diese Aufzeichnungen auf Anfrage der Zertifizierungsstelle und den Auditoren zur Verfügung stellen,
 - in Bezug auf diese Reklamationen und Produktmängel alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, die die Konformität mit den Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen,
 - die durchgeführten Maßnahmen dokumentieren,
- 6** die Handelsbezeichnung präsentierter Produkte auf solche zu beschränken, die gemäß den betreffenden technischen Anforderungen zertifiziert sind,
- 7** das interne Produktionskontrollsystem wirkungsvoll so einzusetzen, dass die Anforderungen an den Zertifizierungsrahmen erfüllt werden,
- 8** die vorgeschriebenen Kontrollen so durchzuführen, dass das Recht zur Führung des NF-Prüfzeichens erhalten bleibt,
- 9** die Zertifizierungsstelle unverzüglich über jede Änderung der ersten Antragsunterlagen bezüglich der Verwendung des NF-Prüfzeichens zu informieren (insbesondere über jede Änderung des oder der Produkte, für die der Antrag gestellt wurde),
- 10** die Zertifizierungsstelle über jede endgültige oder vorübergehende Produktionseinstellung zu informieren, die mit der Zertifizierung in Verbindung steht,
- 11** nur Anmeldungen und Mitteilungen über die Zertifizierung verbreiten, die im Einklang mit dem Umfang der Zertifizierung stehen,
- 12** die Zertifizierung ihrer Produkte nicht in einer Weise zu verwenden, die der Zertifizierungsstelle schaden könnte, keine Erklärungen über die Zertifizierung von Produkten abzugeben, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unbefugt ansehen könnte, einschließlich:

-
- das NF-Prüfzeichen nicht missbräuchlich oder im Widerspruch zum geltenden Zertifizierungsrahmen verwenden,
 - das Logo der Zertifizierungsstelle nicht verwenden,
- 13** im Fall einer Aussetzung, des Widerrufs oder des Ablaufs der Zertifizierung die Verwendung aller auf sie bezogenen Kommunikationsmittel einzustellen, alle Anforderungen des Zertifizierungsrahmens zu erfüllen und alle gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zu treffen,
- 14** der Zertifizierungsstelle auf deren Verlangen alle Werbedrucksachen und Kataloge zu übermitteln, die sich auf das NF-Prüfzeichen beziehen,
- 15** im Fall der Weitergabe von Kopien von Zertifizierungsdokumenten an Dritte, diese vollständig bzw. im Einklang mit dem Zertifizierungsrahmen zu reproduzieren,
- 16** sich den Anforderungen der Zertifizierungsstelle gegenüber durch Bezugnahme auf die Zertifizierung seiner Produkte in allen Kommunikationsmedien wie Dokumenten, Broschüren oder sonstiger Werbung konform zu verhalten,
- 17** im Interesse aller Beteiligten der Zertifizierungsstelle oder ihrer qualifizierten Auftragnehmer sicherzustellen, dass alle Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, Standorte und Ausrüstungen den örtlich geltenden Vorschriften entsprechen.

1.5 Veröffentlichung

Die zertifizierten Merkmale und gültigen NF-Zertifikate werden auf der Website der Zertifizierungsstelle veröffentlicht, um Anwendern die bestmögliche Information zu bieten.

Teil 2

Das Zertifizierungsprogramm

Das Zertifizierungsprogramm der NF-Anwendung „PVC-Fensterprofile“ besteht aus dem vorliegenden Zertifizierungsrahmen mit den folgenden Grundlagen:

- die Allgemeinen Regeln des NF-Prüfzeichens, in denen die Organisation und die Nutzungsbedingungen des Prüfzeichens festgelegt sind,
- die in § 2.2.1 genannten Normen,
- die ergänzenden technischen Spezifikationen gemäß § 2.2.2,
- Anhang zur Verwaltung der Zertifizierung

Der vorliegende Zertifizierungsrahmen gilt für die Zertifizierung von Produkten und Dienstleistungen, mit Ausnahme der in den Artikeln R433-1 bis R433-2 und L433-3 bis L433-11) des französischen Verbraucherschutzgesetzes genannten Lebensmittel. Er legt die Anwendungsbedingungen der Allgemeinen Regeln des NF-Prüfzeichens für die in Teil 1 definierten Produkte näher fest.

2.1 Die Vorschriften

Durch die Vergabe des Nutzungsrechts am NF-Prüfzeichen übernimmt das CSTB keinesfalls die Verantwortung, die rechtlich das Unternehmen trägt, welches das Nutzungsrecht am NF-Prüfzeichen hat.

Es ist nicht Aufgabe der zertifizierenden Stelle, die Konformität des Produkts mit den im vorliegenden Dokument aufgeführten regulatorischen Anforderungen nachzuweisen: Diese Aufgabe obliegt ausschließlich den jeweiligen von den zuständigen Behörden im Hinblick auf die Anwendung der einzelnen betroffenen Vorschriften akkreditierten Stellen.

2.2 Normen und ergänzende technische Spezifikationen

Bei Bezugsdokumenten, für die ein Anwendungsdatum oder ein Index angegeben ist, gilt nur die genannte Ausgabe.

Ist für ein Bezugsdokument kein Anwendungsdatum oder Index angegeben, so gilt die jeweils aktuellste Ausgabe des Dokuments (einschließlich eventueller Änderungen).

2.2.1 ANWENDBARE NORMEN

NF EN 12608-1: Profile aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) zur Herstellung von Fenstern und Türen — Klassifizierung, Anforderungen und Prüfverfahren — Teil 1: Nicht beschichtete PVC-U Profile mit hellen Oberflächen

ISO 9001: Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen

2.2.2 ERGÄNZENDE TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Die Produkte müssen den ergänzenden technischen Spezifikationen entsprechen, die im technischen Dokument 126-01 definiert sind:

- Teil 1: Wanddicke der Hauptprofile,
- Teil 2: Koextrudierte Profile,
- Teil 3: Kontrollen bei Eingang der gemäß Zertifizierungsrahmen QB34 zertifizierten PVC-Mischung,
- Teil 4: Kontrollen während der Fertigung,
- Teil 5: Kontrollen und Prüfungen der Fensterprofile.

2.3 Mitteilung von Änderungen

Dieser Abschnitt geht näher auf die Informationen ein, die der Inhaber des Nutzungsrechts am NF-Prüfzeichen dem CSTB übermitteln muss, und welche Schritte zu unternehmen sind bei Änderungen bezüglich:

- Inhaber,
- Herstellwerk,
- Qualitätsmanagement des Herstellwerks,
- Produkt.

Sollte das CSTB die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung feststellen, kann dies die Aussetzung oder auch den Entzug des Nutzungsrechts am NF-Prüfzeichen zur Folge haben.

In zuvor nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das CSTB, ob die Änderungen die Zertifizierung in Frage stellen und ob eine ergänzende Kontrolle erforderlich ist.

Abhängig von den Ergebnissen der Untersuchung erteilt das CSTB den entsprechenden Bescheid.

2.3.1 ÄNDERUNG BEZÜGLICH DES INHABERS

Der Inhaber muss das CSTB über jede rechtliche Änderung der Rechtsform seines Unternehmens bzw. jede Änderung des Firmennamens schriftlich in Kenntnis setzen.

Im Fall einer Fusion, Auflösung oder Übernahme des Unternehmens des Inhabers erlöschen automatisch alle eventuell zugestandenen Nutzungsrechte am NF-Prüfzeichen. Es kann ein neuer Antrag gestellt werden, dessen Bearbeitung je nach vorgenommenen Änderungen vereinfacht werden kann.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme, die nur eine Änderung des Firmennamens des Inhabers beinhaltet, ohne Änderung:

- des oder der zertifizierten Produkts(-e),
- des Herstellungsprozesses,
- der materiellen und personellen Ressourcen,
- des Qualitätsmanagements und
- der Kontrollverfahren

kann das Zertifikat nach Erhalt des Kopfinformationsschreibens mit dem neuen Firmennamen aktualisiert werden.

2.3.2 ÄNDERUNG BEZÜGLICH DES HERSTELLWERKS

➤ Bei Verlagerung der Produktion

Jede (vollständige oder teilweise) Verlagerung des Herstellwerks eines zertifizierten Produkts an einen anderen Herstellungsort bedingt die sofortige Einstellung der NF-Kennzeichnung der betroffenen Produkte durch den Inhaber.

Der Inhaber muss dem CSTB die Verlagerung schriftlich anzeigen. Das CSTB veranlasst daraufhin ein Audit des neuen Herstellwerks und lässt gegebenenfalls erforderliche Prüfungen durchführen. Das Audit kann vereinfacht werden oder ganz entfallen, wenn das neue Herstellwerk bereits über das Recht zur Führung des NF-Prüfzeichens berechtigt ist.

Bei der Beurteilung und der Entscheidung über die Verlängerung der Zertifizierung gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Erstzertifizierung (siehe Teil 3).

Wenn mit der der Extrusion ein Unternehmen beauftragt wird, das bereits das Recht zur Verwendung des NF-Prüfzeichens hat, müssen eine Absichtserklärung zur Übergabe der Werkzeuge und eine Bestätigung, dass das oder die hergestellte(n) Produkt(e) der Norm NF EN 12608-1 und den

ergänzenden technischen Spezifikationen entsprechen, mindestens einen Monat vor der Extrusion bei der CSTB eintreffen.

Zwischen dieser Erklärung der Übergabeabsicht und der Validierung der Ergebnisse der Extrusionsqualität der Profile durch das CSTB wird eine Übergangskennzeichnung (definiert in § 2.5.2) auf den Profilen aufgebracht. Diese müssen eingelagert werden und können erst nach Erhalt des neuen Zertifikats freigegeben werden. Wenn die Profile nicht den beschriebenen Anforderungen entsprechen, muss dieser Bestand vollständig entsorgt werden.

Die Dauer für die provisorische Kennzeichnung darf 6 Monate nicht überschreiten. Diese 6 Monate beginnen an dem Tag, an dem das CSTB die Absichtserklärung des Extrusionsunternehmens zur Übergabe der Werkzeuge erhält.

➤ **Bei Änderung des Produktionsprozesses**

Der Inhaber muss nachweisen, dass die Änderung des Produktionsprozesses keine Auswirkungen auf die Leistungen der zertifizierten Produktmerkmale nach sich zieht (s. § 2.4.2 → § 8.5.6. der Norm ISO9001:2015), was er dem CSTB mitzuteilen hat.

2.3.3 ÄNDERUNG BEZÜGLICH DES QUALITÄTSMANAGEMENTS DES HERSTELLWERKS

Der Inhaber muss das CSTB über jede Änderung bezüglich des Qualitätsmanagements, die sich möglicherweise auf die Konformität der Produktion mit den Anforderungen des vorliegenden Zertifizierungsrahmens auswirken kann, schriftlich in Kenntnis setzen. Insbesondere ist jede Änderung bezüglich der Zertifizierung seines Qualitätsmanagementsystems anzuzeigen.

Jede zeitweilige Aussetzung der internen Kontrolle eines zertifizierten Produkts zieht die sofortige Einstellung der NF-Kennzeichnung dieses Produkts durch den Inhaber nach sich, der das CSTB entsprechend in Kenntnis setzt.

Das CSTB erteilt dem Inhaber daraufhin einen Bescheid über die Aussetzung des Nutzungsrechts am NF-Prüfzeichen für einen bestimmten Zeitraum, nach dessen Ablauf das Nutzungsrecht am NF-Prüfzeichen, sofern es nicht wiederhergestellt werden kann, entzogen wird.

2.3.4 ÄNDERUNG BEZÜGLICH DES ZERTIFIZIERTEN PRODUKTS

Jede Änderung des zertifizierten Produkts gegenüber den Antragsunterlagen, die sich möglicherweise auf die Konformität des Produkts mit den Anforderungen des vorliegenden Zertifizierungsrahmens für die Zertifizierung auswirkt, muss dem CSTB schriftlich angezeigt werden. Je nach angezeigter Änderung entscheidet das CSTB, ob der Antrag als Erweiterung der Zertifizierung zu behandeln ist.

Die Aufhebung des DTA oder der anderen gemeinschaftlichen technischen Beurteilung des Konstruktionsverfahrens, zu dem das Produkt gehört, als positiv und kompatibel mit den anderen Prozessen bestätigt, mit denen dieses Verfahren für die Ausführung eines Bauwerks kombiniert wird, führt zum Entzug der NF-Kennzeichnung der Profile, die mit dem System nach dem DTA oder der technischen Bewertung verbunden sind, zu dem das Produkt gehört.

2.3.5 ZEITWEILIGE ODER DEFINITIVE EINSTELLUNG DER PRODUKTION

Jede definitive oder zeitweilige Einstellung der Fertigung von zertifizierten Produkten (oder einer zertifizierten Produktreihe) bzw. jeder Verzicht auf das Nutzungsrecht am NF-Prüfzeichen muss dem CSTB schriftlich und unter Angabe der für den Abverkauf des vorhandenen Lagerbestands an Produkten mit NF-Prüfzeichen erforderlichen Frist angezeigt werden. Das CSTB erteilt dem Inhaber des NF-Prüfzeichens daraufhin einen Bescheid über die Aussetzung oder den Entzug des Nutzungsrechts am NF-Prüfzeichen. Nach Ablauf der vom Inhaber angegebenen Frist wird das Produkt von der Liste der zertifizierten Produkte gestrichen.

Jede zeitweilige Einstellung der Fertigung von zertifizierten Produkten (oder einer zertifizierten Produktreihe) zieht notwendigerweise eine Aussetzung des Nutzungsrechts am NF-Prüfzeichen für eine maximale Dauer von 6 Monaten nach sich, die nur einmal verlängert werden kann. Das Recht zur

Nutzung des NF-Prüfzeichens kann für diese Produkte höchstens ein Jahr ausgesetzt werden. Die Aussetzung kann erst im Anschluss an eine bzw. mehrere Bewertung(en) aufgehoben werden.

2.4 Bestimmungen zum Qualitätsmanagement: Bezugsrahmen der Audits

2.4.1 GEGENSTAND

Der Antragsteller/Inhaber trägt die Verantwortung für das Nutzungsrecht am NF-Prüfzeichen für das betreffende Produkt.

Der Antragsteller/Inhaber ist gehalten, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die Konformität des Produkts mit dem vorliegenden Zertifizierungsrahmen dauerhaft sicherzustellen. Ferner muss er im Rahmen der Kontrolle externer Dienstleister alle Mittel einsetzen, um die Bestandteile des Produkts oder der ausgelagerten Dienstleistung(en), für die er als Antragsteller oder Inhaber des Nutzungsrechts am Prüfzeichen der Zertifizierung auftritt, umfassend zu beurteilen.

In diesem Abschnitt sind die Mindestvorschriften festgelegt, die der Antragsteller/Inhaber im Hinblick auf das Qualitätsmanagement umsetzen muss, um sicherzustellen, dass die Produkte dauerhaft unter Einhaltung des vorliegenden Zertifizierungsrahmens hergestellt werden.

Das Qualitätssystem beruht teilweise auf der Umsetzung einer Reihe von organisatorischen Vorschriften seitens des Antragstellers/Inhabers, mit denen gegebenenfalls die Voraussetzungen für die Sicherstellung der Konformität der gelieferten Produkte mit ergänzenden Normen und Spezifikationen geschaffen werden. Diese Vorschriften werden im folgenden Abschnitt erklärt.

2.4.2 MINDESTANFORDERUNGEN BEZÜGLICH DES QUALITÄTSMANAGEMENTS

Der Antragsteller/Inhaber muss die für ihn zutreffenden und geeigneten Mittel eingesetzt haben. Die Existenz und Wirksamkeit dieser Mittel werden anhand der Anforderungen der Norm ISO 9001 beurteilt:

- ISO 9001:2008 (anwendbar bis zum 15. September 2018) und
- ISO 9001:2015 (anwendbar ab dem 15. September 2015).

Wenn das Herstellungswerk nicht nach ISO 9001 zertifiziert ist, muss der Antragsteller/Inhaber die wirksame Einführung einer Reihe von organisatorischen Vorschriften und eines Systems der werkseigenen Produktionskontrolle nachweisen, das die Voraussetzungen für die Konformität der gelieferten Produkte den mit den geltenden Normen und technischen Spezifikationen schafft und das zumindest die Anforderungen des vorliegenden Zertifizierungsrahmens erfüllt.

Die Audits werden gemäß der folgenden Tabelle durchgeführt. Diese Tabelle enthält die besonderen Anforderungen der Norm ISO 9001, die im Rahmen der Zertifizierung geprüft werden müssen.

Im Rahmen eines Audits müssen alle Anforderungen auditiert werden, die in dieser Tabelle grau unterlegt dargestellt sind. Alle anderen Anforderungen im Hinblick auf das Qualitätsmanagement müssen über einen Zeitraum von 3 Jahren auditiert werden.

➤ Mögliche Vereinfachung

Wenn das Herstellwerk über ein nach der Norm ISO 9001 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügt, können die Audits „vereinfacht“ werden. In diesem Fall werden nur die in der Tabelle grau hinterlegten Anforderungen auditiert.

Diese Vereinfachung setzt folgendes voraus:

- dass sich der Anwendungs- und Geltungsbereich des ISO-9001-Zertifikats auf die von der Zertifizierung betroffenen Standorte und Tätigkeiten erstreckt, und
- dass das ISO-9001-Zertifikat von einer von COFRAC akkreditierten Zertifizierungsstelle oder von einem Mitglied der EA (Europäische Kooperation für Akkreditierung) oder durch ein Mitglied der IAF

(International Accreditation Forum) ausgestellt wurde - siehe Unterzeichner auf der Website von COFRAC www.cofrac.fr und

- dass der letzte Bericht des ISO-9001-Audits der Zertifizierungsstelle dem CSTB vor dem Audit der Organisation übermittelt oder im Rahmen des Audits der Organisation geprüft wurde.

ISO 9001: 2008	ISO 9001: 2015	ANFORDERUNGEN	MINDESTUMFANG ERWARTETE NACHWEISE	ANWENDUNG
5. Führung				
5.5.1 / 5.5.2	5.3 (außer 5.3.c und 5.3.d)	Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in der Organisation	<ul style="list-style-type: none"> - Organigramm - Beschreibung von Verantwortlichkeiten und Befugnissen (z.B. Organigramm, Funktionsbeschreibungen etc.) - Benannter Verantwortlicher für die Organisation und die wirksame Umsetzung des Produktionssystems 	Zu berücksichtigen bzgl. Personen, die mit der Kontrolle beauftragt sind oder direkten Einfluss auf die kritischen Punkte bei der Herstellung des Produkts haben
7. Unterstützung				
6.4	7.1.4	Prozessumgebung	Nachweis für die Sicherung der Arbeitsumgebung (z.B. vor Witterungseinflüssen geschützte Lagerung des Produkts und seiner Komponenten, angemessene Umgebungsbedingungen usw.)	Zu berücksichtigen für Prozesse in Verbindung mit der Herstellung von Produkten/Erbringung von Dienstleistungen
7.6.	7.1.5	Ressourcen zur Überwachung und Messung	<ul style="list-style-type: none"> - Liste der am Standort der Herstellung des Produkts/Erbringung der Dienstleistung und oder im Labor für die Kontrolle, Messung und Prüfung verwendeten Geräte - Kennzeichnung der Geräte zur Bestimmung ihrer Gültigkeit - Zeitplan für die Überprüfung bzw. Kalibrierung der Geräte, die sich auf die Gültigkeit der Ergebnisse auswirken (insbesondere Geräte, die bei der Prüfung zertifizierter Merkmale zum Einsatz kommen) - Nachweis der Überprüfung und/oder Kalibrierung (z.B. Historie, Prüfprotokoll, Kalibrierprotokoll usw.) - Nachweis der Rückführung auf nationale oder internationale Standards (sofern möglich) - Validierung der für die Überwachung und Messung der spezifizierten Anforderungen eingesetzten Software (falls zutreffend) 	Zu berücksichtigen für Prozesse in Verbindung mit der Herstellung von Produkten/Erbringung von Dienstleistungen
6.2.	7.2	Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Prüfmethoden und der Kontrollvorschriften - Gegebenenfalls geplante Maßnahmen zur Erlangung der erforderlichen Kompetenzen (Weiterbildung, Mentoring...) 	Zu berücksichtigen bzgl. Personen, die mit der Kontrolle beauftragt sind oder direkten Einfluss auf die kritischen Punkte bei der Herstellung des Produkts haben
4.2 (außer 4.2.1 und 4.2.2)	7.5	Dokumentierte Information	<ul style="list-style-type: none"> - Liste der internen und externen dokumentierten Informationen (z.B. Verfahren, Betriebsarten, Prüfmethoden, Kontrollanweisungen, Qualitätsprotokolle) - Nachweise für die Steuerung interner und externer Dokumente (z.B. Verfügbarkeit der anwendbaren Version des Prüfverfahrens, des Bezugsrahmens, der Kontrollvorschriften etc.) 	Zu berücksichtigen für Prozesse in Verbindung mit der Herstellung von Produkten/Erbringung von Dienstleistungen <i>Anmerkung: Ein Qualitätshandbuch wird nicht mehr gefordert.</i>

ISO 9001: 2008	ISO 9001: 2015	ANFORDERUNGEN	MINDESTUMFANG ERWARTETE NACHWEISE	ANWENDUNG
8. Betrieb				
7.4 (außer 7.4.1)	8.4 (außer 8.4.1)	Steuerung von extern bereitgestellten Prozessen, Produkten und Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Liste der Dienstleister - Vertrag / Auftrag mit Definition der Anforderungen des Antragstellers / Inhabers der Zertifizierung - Nachweise zur Überprüfung der Ausgangsmaterialien, Komponenten (1), erworbenen Dienstleistungen - Belege zur Überprüfung der Bedingungen der Auftragsvergabe: Transport, Handling usw. 	<p>Zu berücksichtigen bzgl. Ausgangsmaterialien, erworbenen Bestandteilen und externen Dienstleistungen, die sich auf die Qualität des Produkts/der Dienstleistung auswirken</p> <p>Externe Dienstleister:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lieferanten für Ausgangsmaterialien, Komponenten, in das Produkt / die Dienstleistung integrierten Service - Auftragnehmer für externe Dienstleistungen (z.B. Handling, Transport etc.) <p><i>Hinweis: Die Auftragsweitergabe für Tests ist nicht zulässig.</i></p>
7.5.1 / 7.5.2.	8.5.1.	Steuerung der Produktion und der Dienstleistungserbringung	<ul style="list-style-type: none"> - Informationen, die die Eigenschaften von Produkten und Dienstleistungen definieren (z.B. Produktplan / Leistungsbeschreibung etc.) - Informationen, die die durchzuführenden Tätigkeiten und die zu erzielenden Ergebnisse definieren (z.B. Arbeitsmethoden, Arbeitsanweisungen, Prüfmethode, Zertifizierungsrahmen (erwartete Leistung)) - Überwachungs- und Messtätigkeiten (z.B. Überwachungsplan, Kontrollverfahren und -anweisungen, Prüfmethode usw.) - Aufbewahrung dokumentierter Informationen, aus denen die Konformität der Produkte / Dienstleistungen mit den Annahmekriterien hervorgeht (Vgl. § 8.2.4. ISO 9001:2008 und § 8.6.ISO 9001:2015) 	
7.5.3.	8.5.2.	Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Identifizierung / Kennzeichnung des Produkts gemäß den Anforderungen dieses Zertifizierungsrahmens - Kennzeichnung der kommerziellen Dokumente gemäß den Anforderungen dieses Zertifizierungsrahmens. 	In jedem Fall bei der Kennzeichnung zu berücksichtigen (und - falls relevant - bei der Rückverfolgbarkeit)
7.5.5.	8.5.4.	Erhaltung	Überprüfung, dass die Produktionsergebnisse über den gesamten Produktionsdurchlauf hinweg erhalten werden (Kennzeichnung, Handling, Lagerung, Verpackung, Transport)	
-	8.5.6.	Überwachung von Änderungen (der Produktion / von Dienstleistungen)	<p>Nachweise über die Überwachung von Änderungen des Fertigungsprozesses / der Dienstleistung, insbesondere die Auswirkung von Änderungen auf die Leistungen des Produkts (2):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übersicht über die Änderungen, - Freigeber der Änderung und aller anderen erforderlichen Maßnahmen. 	

ISO 9001: 2008	ISO 9001: 2015	ANFORDERUN GEN	MINDESTUMFANG ERWARTETE NACHWEISE	ANWENDUNG
8. Betrieb (Fortsetzung)				
8.2.4.	8.6.	Freigabe von Produkten und Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorschriften für die Kontrolle der Produkte / Dienstleistungen; Aufzeichnung der Kontrollergebnisse und der Konformität mit den Annahmekriterien (3)-(4) - Namen der Personen, die die Endprodukte / Dienstleistungen freigegeben haben 	
8.3.	8.7.	Steuerung nicht konformer Prozessergebni sse	<ul style="list-style-type: none"> - Vorschriften für die Bearbeitung nicht konformer Produkte, einschließlich Kundenreklamationen, und Umsetzung dieser Vorschriften (5) - Hinsichtlich der Leistungen eines zertifizierten Merkmals sind keine Ausnahmen zulässig 	
9. Leistungsbewertung				
5.6.	9.3.	Managementbe wertung	Bericht über die Managementbewertung	nicht anwendbar
10. Verbesserung				
8.5.2.	10.2.	Nichtkonformität und Korrekturmaßna hmen	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung von Korrekturmaßnahmen zur Bearbeitung von Nichtkonformitäten im Hinblick auf das zertifizierte Produkt und Kundenreklamationen (6) - Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen. 	

Der Antragsteller / Inhaber muss über alle nötigen Mittel für die Kontrollen und Prüfungen verfügen, die nach den in § 2.2 des vorliegenden Bezugsrahmens aufgeführten Normen, Referenzdokumenten und technischen Spezifikationen erforderlich sind. Der Antragsteller / Inhaber verpflichtet sich, seine Produktion einer regelmäßigen und zuverlässigen Kontrolle zu unterziehen:

- Kontrolle der Bestandteile des Produkts,
- Kontrollen während der Fertigung,
- Kontrollen der Endprodukte.

Die Verfahren, Häufigkeiten und Ergebnisse dieser Kontrollen werden während des Zulassungsbesuchs für das NF-Prüfzeichen überprüft und vom CSTB während dieser Audits überwacht.

➤ **(1) Kontrolle der Bestandteile des Produkts**

Zusätzlich zu den in diesem Zertifizierungsrahmen festgelegten Anforderungen müssen die Produktkomponenten den spezifischen Anforderungen des technischen Dokuments 126-01 entsprechen (Teil 3:Kontrollen bei Eingang der zertifizierten PVC-Mischung).

Der Antragsteller/Inhaber ist gehalten, bei Wareneingang und in jedem Fall vor der Nutzung eine Kontrolle aller Bestandteile durchzuführen, die in die Herstellung der zertifizierten Produkte einfließen.

Die vom Antragsteller / Inhaber durchgeführte interne „Wareneingangs-Kontrolle“ umfasst:

- die Bedingungen für die Produktkontrolle bei Wareneingang zur Beurteilung der Konformität und/oder der Vorschriftsmäßigkeit im Hinblick auf die erwarteten Merkmale.
- ggf. Regeln für die Probenahme der zu prüfenden Produkte.

Bei dieser Kontrolle werden alle vom Lieferanten durchgeführten Steuerungsmaßnahmen berücksichtigt, z.B.: Konformitätsbelege, zum Nachweis von systematischen Kontrollen vor der Lieferung, zu denen der Lieferant vom Antragsteller / Inhaber verpflichtet wird, zertifizierte Lieferanten nach der Norm ISO 9001 bezüglich der betreffenden Fertigungsbereiche oder der zertifizierten Lieferwaren usw.

➤ **(2) Ansatz zur Beurteilung der ergänzenden Anforderung der Norm ISO 9001 Version 2015 gegenüber der Norm ISO 9001 Version 2008**

Beim Audit zur Produktzertifizierung betrifft die einzige zusätzliche Anforderung die Vorgaben des § 8.5.6 der vorstehenden Tabelle „Überwachung von Änderungen (der Produktion / von Dienstleistungen)“.

Bei Nichteinhaltung dieser Anforderung durch den Antragsteller/Inhaber vermerkt der Auditor:

- einen Fortschrittsansatz (wenn die Feststellung vor dem 15.09.18 erhoben wurde),
- eine Abweichung (wenn die Feststellung nach dem 15.09.2018 erhoben wurde).

➤ **(3) Kontrolle während der Fertigung**

Zusätzlich zu den in diesem Zertifizierungsrahmen festgelegten Anforderungen müssen die Kontrollen im Fertigungsverlauf den spezifischen Anforderungen des technischen Dokuments 126-01 entsprechen (Teil 4: Kontrollen während der Fertigung).

Diese Kontrollen müssen vom Antragsteller / Inhaber organisiert werden. Diese Kontrollen betreffen das Produkt in seinen verschiedenen Zuständen bei den wichtigsten Zwischenschritten der Herstellung und die Überwachung der vorgegebenen Einstellungen der Produktionsmittel (Fertigungsmaschinen, Werkzeuge usw.).

Die Kontrollanweisungen müssen formal festgehalten und den Ausführenden zur Verfügung gestellt werden. Die Ergebnisse der Kontrollen werden bei jeder Kontrolle aufgezeichnet.

Falls diese Ergebnisse darauf hinweisen, dass das Produkt den Anforderungen des vorliegenden Zertifizierungsrahmens nicht genügt, müssen sofort entsprechende Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden.

➤ **(4) Kontrollen der Endprodukte.**

Zusätzlich zu den in den vorstehenden Abschnitten festgelegten Anforderungen müssen die Endprodukte den spezifischen Anforderungen des technischen Dokuments 126-01 entsprechen (Teil 5: Kontrollen und Prüfungen der Fensterprofile).

Der Antragsteller/Inhaber ist gehalten, die Merkmale der Endprodukte vor ihrer Auslieferung zu überprüfen. Er trägt die Verantwortung für die Organisation dieser Kontrolle. Die Kontrollen der Endprodukte werden vom Antragsteller/Inhaber selbst vorgenommen: am Produktionsstandort, im Labor des Herstellwerks.

Die vom Antragsteller/Inhaber an den Endprodukten durchgeführten Kontrollen und Tests erfolgen nach den Normen und ergänzenden technischen Spezifikationen des § 2.2 des Zertifizierungsrahmens.

Der Antragsteller / Inhaber muss im Fertigungsverlauf auf jeden Fall Proben nehmen, um gemäß den Normen und ergänzenden technischen Spezifikationen des § 2.2 des Zertifizierungsrahmens Kontrollen und Tests durchzuführen.

Das Entnahmeverfahren für die für die Prüfungen erforderlichen Proben muss im Qualitätsplan des Antragstellers/Inhabers genau beschrieben sein und darf nicht allein dem Ermessen des Ausführenden überlassen werden.

Der Antragsteller/Inhaber muss die Ergebnisse dieser Kontrollen aufzeichnen. Sollten sich die Ergebnisse der Standardkontrollen als unzureichend erweisen, müssen die Kontrollen verstärkt und

die Fehlerursachen ermittelt werden, damit diesen (gegebenenfalls durch Ergänzung der fertigungsbegleitenden Kontrollen) entgegengewirkt werden kann.

Der Antragsteller/Inhaber muss die konstante Qualität und die Konformität jeder Eigenschaft anhand von Tabellen oder Graphen überwachen. Eine statistische Datenanalyse ist erforderlich, um Abweichungen vom Fertigungsprozess zu verhindern und die notwendigen Korrekturmaßnahmen durchzuführen.

Für nicht konforme Profile gelten keinerlei Ausnahmeregelungen; sie sind zu entsorgen.

➤ **(5) Vorschriften für die Bearbeitung nichtkonformer Produkte**

Dazu zählen insbesondere:

- eine Analyse zur Ermittlung der Ursache der Unregelmäßigkeit,
- eine Analyse zur Ermittlung der Auswirkungen der Unregelmäßigkeit auf die Produktion seit der vorausgehenden Kontrolle,
- eine Verwaltung, die eine wirksame Umsetzung der Korrekturmaßnahmen gewährleistet.

Falls einem Kunden in Ausnahmefällen nicht konforme Produkte geliefert werden, muss dieser sofort verständigt werden, damit er geeignete Maßnahmen einleiten kann.

➤ **(6) Kundenreklamationen**

Das Register für Kundenreklamationen wird auditiert. Zu diesem Zweck muss der Inhaber folgende Dokumente aufbewahren:

- Aufzeichnung aller Reklamationen und Beschwerden in Hinblick auf Produkte, die vom vorliegenden Zertifizierungsrahmen betroffen sind;
- Aufzeichnung der Korrekturmaßnahmen, die insbesondere infolge von Reklamationen ergriffen wurden, die auf eine Unregelmäßigkeit in der Fertigung zurückzuführen waren.

Der Inhaber muss in der Lage sein, dem Auditor Auszüge aus diesen Aufzeichnungen bezüglich Reklamationen vorzulegen, die Produkte betreffen, auf die sich der vorliegende Zertifizierungsrahmen bezieht.

2.5 Kennzeichnung – Allgemeine Vorschriften

Die Kennzeichnung ist integrativer Bestandteil der Zertifizierung eines Produkts.

Neben der Kennzeichnung eines zertifizierten Produkts zur Identifizierung und seiner Rückverfolgbarkeit gewährleistet die Kennzeichnung eines Produkts mit dem NF-Logo höheren Schutz der Benutzer und schützt zugleich die Inhaber vor Missbrauch und Fälschungen.

Die Reproduktion und Anbringung der Logos und von AFNOR und der AFNOR-Zertifizierung sind ohne vorherige Zustimmung dieser Organisationen strengstens verboten.

Ferner verfolgt die Nennung der wichtigsten zertifizierten Merkmale das Ziel, die technischen Merkmale, auf die sich das NF-Prüfzeichen bezieht, für den Verbraucher und den Benutzer transparent zu machen. Das Prüfzeichen bringt dadurch die Zertifizierung und ihren Inhalt zur Geltung.

Die Bezugnahme auf das NF-Prüfzeichen ist ausgeschlossen, solange das Nutzungsrecht am Prüfzeichen dieser Zertifizierung nicht zugestanden wurde. Desgleichen ist die Vorlage gefälschter Produkte zur Zertifizierung unzulässig.

Die nachfolgenden Regeln für die Kennzeichnung sollen dem Inhaber bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Anforderungen der Zertifizierung als Richtlinie dienen. Die allgemeinen Regeln des NF-Prüfzeichens legen die Nutzungsbedingungen, die Gültigkeitsbedingungen und die Sanktionsmethoden bei Missbrauch des NF-Prüfzeichens fest.

Unbeschadet der in den allgemeinen Regeln des NF-Prüfzeichens vorgesehenen Sanktionen setzt sich der Inhaber bei falschen Angaben bezüglich der zertifizierten Merkmale und bei betrügerischer Nutzung des NF-Logos gerichtlichen Sanktionen aus, insbesondere wegen irreführender Geschäftspraktiken.

2.5.1 DAS NF-LOGO

Das NF-Logo dient der Kennzeichnung zertifizierter Produkte.

Der Inhaber verpflichtet sich, das grafische Konzept des NF-Prüfzeichens zu beachten. Das NF-Logo und das zugehörige grafische Konzept sind beim Anwendungsmanager erhältlich.

Das NF-zertifizierte Produkt unterscheidet sich durch eine individuelle Bezeichnung und Kennzeichnung von anderen nicht zertifizierten Produkten. Der Inhaber darf das NF-Logo nur zur Auszeichnung zertifizierter Produkte verwenden und zwar in einer Weise, dass keine Gefahr einer Verwechslung mit anderen Produkten und insbesondere mit nicht zertifizierten Produkten besteht. Um jede Verwechslung zwischen zertifizierten und nicht zertifizierten Produkten zu vermeiden, muss der Antragsteller/Inhaber darauf achten, keine gleichen oder ähnlichen Handelsbezeichnungen zu verwenden (z. B. „Prod+“ für ein zertifiziertes Produkt und „Prod“ für ein nicht zertifiziertes Produkt).

Dem Inhaber wird empfohlen, dem CSTB vorab alle Dokumente vorzulegen, in denen auf das Prüfzeichen der Zertifizierung Bezug genommen wird. Sollte die Kennzeichnung des Produkts aus technischen Gründen nicht möglich sein, sollte das CSTB darauf hingewiesen werden.

2.5.2 DAS KENNZEICHNUNGSVERFAHREN

Dieser Abschnitt beschreibt sowohl die Bedingungen für die Aufbringung des NF-Prüfzeichens als auch die Kennzeichnung der zertifizierten Merkmale.

Um den Anforderungen des Artikels R433-2 des Verbrauchergesetzbuchs gerecht zu werden, muss die Kennzeichnung nach Möglichkeit die folgenden Elemente enthalten:



PVC-FENSTERPROFILE

<http://evaluation.cstb.fr/>

Es wird empfohlen, den Verbraucher über die wichtigsten Gründe und Vorteile zu informieren, die für die Verwendung eines zertifizierten Produkts sprechen. Die zertifizierten Merkmale müssen mindestens auf einem der Träger (Produkt, Verpackung oder Kommunikationsmittel) erscheinen.

2.5.2.1 Kennzeichnung der zertifizierten Produkte

Jedes zertifizierte Produkt, das ab dem auf der Entscheidung für die Vergabe oder Erweiterung des Nutzungsrechts am NF-Prüfzeichen angegebenen Datum hergestellt wurde und den Anforderungen des vorliegenden Zertifizierungsrahmens entspricht, muss zumindest mit dem Logo des Prüfzeichens gekennzeichnet werden, sofern dies technisch möglich ist.

Die Kennzeichnung muss an der Produktionslinie auf jedem Profilstrang mindestens einmal pro Meter dauerhaft angebracht werden.

Sie muss sichtbar sein (Norm NF EN 12608-1), unauslöschlich, unentfernbar, gut lesbar oder lesbar zu machen.


Die Zubehörprofile können entweder auf dem Profil selbst oder auf der Verpackung gekennzeichnet werden.

Die Wahl der Mittel für die Anbringung und die Position des Kennzeichens liegt im Ermessen des Inhabers.

Diese dauerhafte Kennzeichnung muss mindestens die folgenden Informationen enthalten (in beliebiger Reihenfolge):

Beispiel:

5XX	NF126 CSTB	160	18	A	3XX
①	②	③	④	⑤	⑥

- ① der Werkscode zur Identifizierung des Inhabers und des Herstellwerks (vom CSTB vergebener 3-stelliger Code),
- ② die Erwähnung „NF126 CSTB“ oder das Logo 
PVC-FENSTERPROFILE,
- ③ das Datum oder der Kalendertag oder Tag-Monat-Jahr,
- ④ das Herstellungsjahr (oder die letzten beiden Ziffern dieses Jahres),
- ⑤ das Team der Hersteller oder die Uhrzeit der Herstellung,
- ⑥ der Code der zertifizierten PVC-Mischung, die zur Herstellung des Profils verwendet wird (Code, der vom CSTB gemäß Zertifizierungsrahmen bei der Zertifizierung der PVC-Mischung vergeben wird, „QB34“ oder gleichwertig).

2.5.2.2 Gegebenenfalls Kennzeichnung der Verpackung des zertifizierten Produkts oder des Begleitdokuments des Produkts

Alle Verpackungen zertifizierter Produkte oder deren Begleitdokumente müssen die gesamten in § 2.5.2 genannten Elemente der Kennzeichnung enthalten: Logo des Prüfzeichens, Name der Anwendung, Verweis auf die Website und nach Möglichkeit die Liste der zertifizierten Merkmale.

Anmerkung: Sollte das Produkt bereits gekennzeichnet sein, ist eine Markierung auf der Verpackung der zertifizierten Produkte zu empfehlen, da sich das Prüfzeichen auf diese Weise bewerben lässt.

2.5.2.3 Vorübergehende Markierung von Profilen

Im Rahmen der in § 2.3.2 beschriebenen Werkzeugübergabe ersetzt der Hinweis (TR) den in ② § 2.5.2.1 genannten Hinweis NF126.

2.5.2.4 Kennzeichnung der Kommunikationsmittel und der Dokumentationen (technische und kaufmännische Dokumente, Plakate, Werbung, Websites usw.)

Die Verwendung des NF-Prüfzeichens auf den Briefköpfen des Schriftverkehrs des Inhabers ist in diesem Fall verboten, sofern der Inhaber das NF-Prüfzeichen nicht für alle Produkte seiner Herstellung erhalten hat.

Bei der Bezugnahme auf das NF-Prüfzeichen in den Dokumentationen ist darauf zu achten, dass keine Verwechslungsgefahr zwischen zertifizierten und anderen Produkten besteht. Sie müssen alle Kennzeichnungsmerkmale enthalten, die in § 2.5.2 genannt werden (Logo des Prüfzeichens, Anwendungsname, gültiger Zertifizierungshinweis, Hinweis auf die Website und die Liste der zertifizierten Eigenschaften).

Für den französischen Markt müssen diese Angaben zwingend in französischer Sprache vermerkt sein (Gesetz Nr. 94-665 vom 4. August 1994 über den Gebrauch der französischen Sprache). Bei Bedarf ist auch eine Angabe in einer oder mehreren anderen Sprachen möglich.

Um Missverständnisse bei der Interpretation dieses Abschnitts auszuschließen, wird dem Inhaber empfohlen, jedes Dokument, in dem er das Prüfzeichen der Zertifizierung verwenden möchte, vorab dem CSTB vorzulegen.

2.6 Betrug und Fälschungen

2.6.1 VORWORT

Im Fall der Zertifizierung von Produkten oder Dienstleistungen werden Betrug und Fälschung gemäß den Artikeln L121-2 bis L121-5 des Verbrauchergesetzbuches geahndet. Aus den Artikeln L132-1 bis L132-9 desselben Gesetzbuches ergeben sich die entsprechenden Sanktionen.

Wenn im Zusammenhang mit der Verwendung des NF-Zeichens Betrug oder Fälschung festgestellt wird, behält sich AFNOR Certification oder das CSTB das Recht vor, sich an die französische „Generaldirektion Wettbewerb, Verbraucher und Betrugsbekämpfung“ zu wenden (DGCCRF) um dem Recht zur Geltung zu verhelfen.

So wird beispielsweise Folgendes als „missbräuchliche Verwendung“ betrachtet:

- zertifizierten und nicht zertifizierten Produkten den gleichen Handelsnamen zu geben,
- Informationen, die nicht dem Zertifizierungsrahmen entsprechen, in kommerziellen Mitteilungen, Katalogen oder anderen Medien zu verbreiten.

Folgendes beispielsweise wird als „Fälschung“ angesehen:

- ein erwartetes aber noch nicht ausgestelltes Zertifikat melden zu verwenden,
- das NF-Prüfzeichen zu verwenden, obwohl dieses Recht nicht nicht gewährt wurde.

Das CSTB fordert den Inhaber bei jedem Missbrauch per Einschreiben mit Rückschein zur Beendigung des Missbrauchs auf.

2.6.2 RECHTLICHE SCHRITTE

Zusätzlich zu den zuvor genannten Maßnahmen behält sich AFNOR Certification oder das CSTB das Recht vor, alle von ihr für notwendig erachteten rechtlichen Schritte einzuleiten. Jedem Dritten, dessen Rechte verletzt wurden, steht dasselbe Recht offen, in seinem Namen eine Entschädigung für jeden Schaden zu verlangen, den er für verursacht hält.

Teil 3

Der Zertifizierungsprozess

3.1 Allgemeines

In diesem Absatz werden die verschiedenen Antragsformen für das Recht zur Nutzung des NF-Prüfzeichens definiert:

- der Zulassungsantrag,
- der Erweiterungsantrag.

Der Begriff „Antragsteller“ wird in Teil 5 definiert.

3.1.1 DER ZULASSUNGSANTRAG

Dieser Antrag wird durch einem Hersteller von PVC-Fensterprofilen (einem Extrusionsunternehmen) gestellt, der nicht über das Recht verfügt, das NF-Prüfzeichen zu verwenden. Betroffen sind PVC-Fensterprofile, die durch eigene technische Merkmale und Handelsnamen definiert sind.

Die PVC-Mischung (gekennzeichnet durch eine Mischformel und eine Farbe), aus der die zulassungspflichtigen Profile produziert werden, und ihre Herstellung müssen zunächst nach dem QB-Zertifizierungsrahmen „PVC-Mischung und ihre Herstellung für PVC-Fensterprofile“ (QB34) oder gleichwertig zugelassen werden.

Neue Produktionsstandorte und Änderungen in der Profilmontage-technik werden ebenfalls in das Antragsverfahren einbezogen.

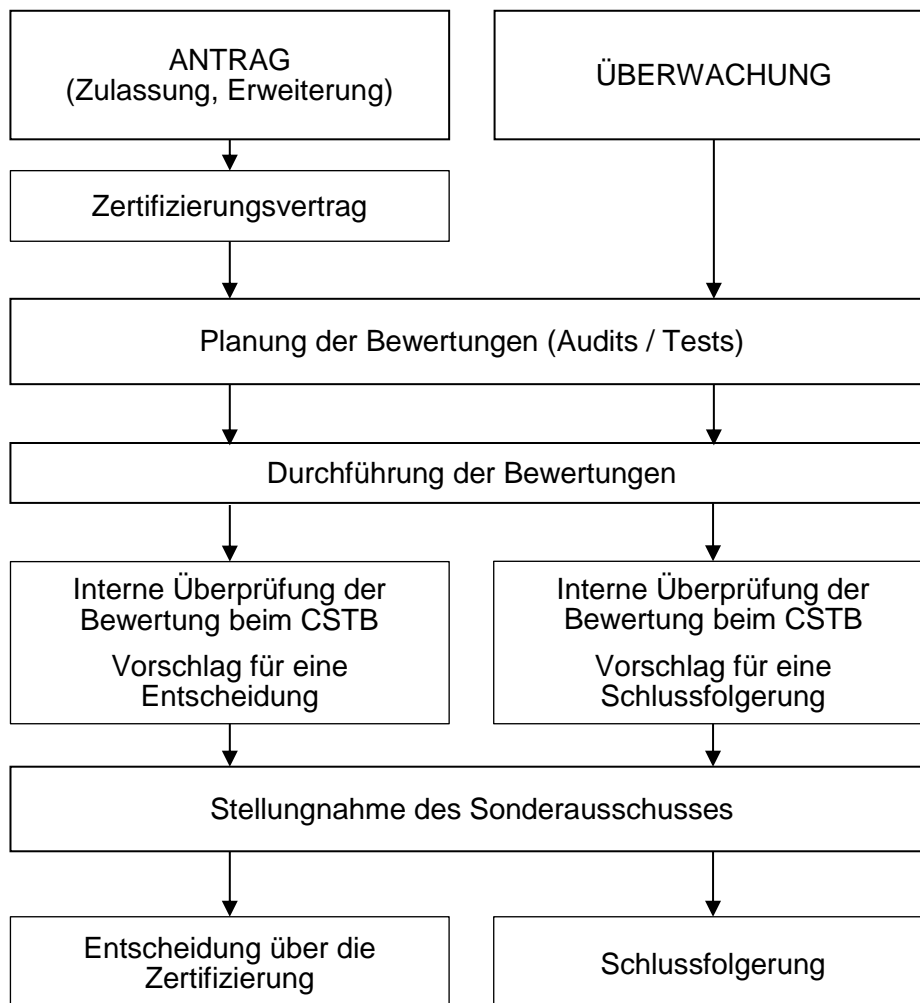
3.1.2 ERWEITERUNGSANTRAG

Diese Anfrage kommt von einem Hersteller von PVC-Fensterprofilen, der das Prüfzeichen für eine bereits zugelassene Website besitzt, und der die Nutzung der Marke erweitern möchte:

- auf neue extrudierte Profile mit einer zertifizierten PVC-Mischung, die von diesem Inhaber verwendet wird, oder
- eine PVC-Mischung, die zertifiziert ist, aber von diesem Halter noch nicht verwendet wird. In diesem Fall kann die Bearbeitung und Erteilung des Rechts auf Verwendung des NF-Prüfzeichens zwischen zwei Sitzungen des Sonderausschusses erfolgen (Definition in § 4.5).

Jede Änderung an den für das Prüfzeichen zugelassenen Produkten muss vor dessen Benutzung beim CSTB angemeldet werden und gilt als Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechts, der von Fall zu Fall geprüft wird.

3.2 Bearbeitungsprozess eines Zertifizierungsantrags



Die Bedingungen zur Erlangung und Überwachung einer Zertifizierung sind in Teil 1 und 2 des Anhangs zur Verwaltung der Zertifizierung beschrieben.

3.3 Die Audits

3.3.1 DIE ZULASSUNGSAUDITS

Die Zulassungsaudits sollen sicherstellen, dass die vom Antragsteller festgelegten und im Herstellwerk der Profile umgesetzten Vorschriften den Anforderungen in Teil 2 des Zertifizierungsrahmens entsprechen.

Ein NF126-Zulassungsaudit kann in Verbindung mit einem QB34-Zulassungsaudit durchgeführt werden.

Es soll vor der Zulassung geprüft werden, ob der Antragsteller Maßnahmen im Hinblick auf die Qualität und die Produktkontrolle getroffen hat, und ob diese wirksam sind. Diese Audits werden von einem qualifizierten Auditor durchgeführt.

Alle Mittel (Räume, Anlagen, Ausrüstungen), die es dem Auditor erlauben, seinen Auftrag auszuführen, sowie fachlich kompetentes Personal zur Bedienung sind dem Auditor kostenlos zu seiner Verfügung bereitzustellen. Im Fall einer Gefahrensituation im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen der Zertifizierungsstelle behält sich der Auditor das Recht vor, ein Entzugsrecht auszuüben.

Es wird ein Auditbericht erstellt und dem Antragsteller übermittelt.

Der Antragsteller ist gegebenenfalls gehalten, für jede vom Auditor festgestellte Abweichung mitzuteilen, welche Korrekturmaßnahmen eingeleitet oder geplant wurden, unter Angabe der Umsetzungsfrist und der jeweils verantwortlichen Personen. Das CSTB analysiert die Relevanz der Antwort und kann nötigenfalls die Durchführung eines ergänzenden Audits verlangen.

3.3.1.1 Bei Erstbeantragung der Zulassung (Erstzertifizierung)

Die Dauer des Audits beträgt normalerweise einen Tag pro Herstellwerk. Diese Dauer bleibt bei einem gemeinschaftlichen Audit innerhalb des Zertifizierungsrahmens „QB34“ auf einen Tag beschränkt. Die Dauer des Audits ist allerdings je nach Risiko variabel und richtet sich nach der Entwicklungsstufe des Qualitätssystems und der Unternehmensorganisation (Prozesse, Labor usw.).

3.3.1.2 Bei Antrag auf Erweiterung

Es gelten die im vorausgehenden § 3.3.1 beschriebenen Schritte mit folgenden Besonderheiten:

- Bei einem Erweiterungsantrag für ein geändertes zertifiziertes Produkt werden die Prüfungen in Abhängigkeit von der geplanten Änderung festgelegt,
- Das Audit kann nötigenfalls abhängig vom mit dem Antrag verbundenen Risiko angepasst oder mit einem Überwachungsaudit kombiniert werden.

3.3.2 ÜBERWACHUNGSAUDITS

Im Rahmen von Überwachungsaudits soll nach der Zulassung geprüft werden, ob die Vorgaben des Zertifizierungsrahmens noch immer eingehalten werden. Es gelten die in § 3.3.1 beschriebenen Vorschriften. Diese Audits werden von einem qualifizierten Auditor durchgeführt. Ein NF126-Überwachungsaudit kann in Verbindung mit einem QB34-Überwachungsaudit durchgeführt werden.

Der Auditor übernimmt mindestens folgende Aufgaben, unter Berücksichtigung der im Rahmen des vorausgehenden Audits gesammelten Informationen, der Ergebnisse der letzten Kontrollen und eventueller Bemerkungen des Sonderausschusses (Definition s. § 4.5):

- Überprüfung der wirksamen Anwendung der infolge eventueller Bemerkungen bei dem vorausgehenden Audit angekündigten Korrekturmaßnahmen,
- Überprüfung der Einhaltung der im vorliegenden Zertifizierungsrahmen festgelegten Qualitätsanforderungen des Inhabers,
- Überprüfung der Einträge im Register der Eigenkontrolle seit dem letzten Audit in einem statistischen Ansatz für mindestens ein zertifiziertes Produkt sowie für die Produkte, die zur Laborprüfung im Hinblick auf das Prüfzeichen entnommen werden;
- Überprüfung der kommerziellen Dokumente;
- Überprüfung von Änderungen bezüglich der Merkmale der zertifizierten Produkte.

Es wird ein Auditbericht erstellt und dem Antragsteller übermittelt.

Der Inhaber ist gegebenenfalls gehalten, für jede vom Auditor festgestellte Abweichung mitzuteilen, welche Korrekturmaßnahmen eingeleitet oder geplant wurden, unter Angabe der Umsetzungsfrist und der jeweils verantwortlichen Personen. Das CSTB analysiert die Relevanz der Antwort und kann nötigenfalls die Durchführung eines ergänzenden Audits verlangen.

Die Dauer des Audits beträgt normalerweise einen Tag pro Herstellwerk. Diese Dauer bleibt bei einem gemeinschaftlichen Audit innerhalb des Zertifizierungsrahmens „QB34“ auf einen Tag beschränkt. Die Dauer des Audits ist allerdings je nach Risiko variabel und richtet sich nach der Entwicklungsstufe des Qualitätssystems und der Unternehmensorganisation (Prozesse, Labor usw.). Die normale Häufigkeit liegt bei zwei Audits pro Jahr und Herstellwerk, das über das Recht zur Führung des NF-Prüfzeichens verfügt.

3.4 Die Entnahmen

Der Auditor lässt die für die Prüfungen erforderlichen Profilmuster aus der Produktionslinie oder aus dem Lager entnehmen.

Die entnommenen Proben werden vom Auditor deutlich gekennzeichnet und vom Antragsteller und unter der dessen Verantwortung in das Labor des Prüfzeichens gesendet, das mit der Durchführung der Prüfungen innerhalb der bei Entnahme festgelegten Frist betraut ist, sofern der Auditor nicht entscheidet, die Prüfungen selbst zu übernehmen.

Vor Ort wird ein Beleg zur Feststellung der Entnahmen ausgestellt und dem Antragsteller/Inhaber ausgehändigt. Eine Kopie dieses Probenahmeblatts wird systematisch an das Labor weitergeleitet, das mit der Durchführung der Prüfungen betraut ist.

Der Antragsteller / Inhaber muss nachweisen, dass alle Profile der Norm NF EN 12608-1 entsprechen. Die Kompatibilität der schweißbaren Profile sowie die vom Antragsteller erzielten Schweißprüfungsergebnisse sind für die gewählte Referenz anzugeben.

Bei koextrudierten Profilen wird einem der beiden Materialien ein Farbstoff hinzugefügt, um die Messung der jeweiligen Dicke zu erleichtern.

Wird im Rahmen eines Antrags auf Erweiterung kein Audit durchgeführt, so werden die Entnahmen vom Inhaber und unter dessen Verantwortung an das Labor des Prüfzeichens gesendet, das mit den Prüfungen beauftragt ist.

Sollte eine Probenahme nicht möglich sein, darf der Inhaber ausschließlich im Rahmen eines Überwachungsaudits die vom CSTB geforderten Entnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen selbst an das Labor des Prüfzeichens senden. Falls der Antragsteller dem Labor des Prüfzeichens innerhalb der vom CSTB vorgeschriebenen Frist keine Entnahmen zusendet, können Sanktionen gegen ihn verhängt werden (Sanktion, Aussetzung).

➤ **Entnahmen im Rahmen eines Antrags auf Zulassung oder Erweiterung bei neuen Profilen**

- 5x1m eines Hauptprofils, dessen Referenz von der CSTB ausgewählt wird,
- 1x1m von jedem anderen Profil, das für die Zertifizierung vorgeschlagen wird,
- Drei geschweißte Winkel, deren Referenzen vom CSTB ausgewählt werden (zur Durchführung der Schweißbarkeitsprüfung nach der Norm NF EN 12608-1, Zugbiegeverfahren).

➤ **Entnahmen im Rahmen eines Erweiterungsantrags für eine zertifizierte PVC-Mischung**

- 5x1m eines Hauptprofils mit Prüfzeichen, extrudiert mit der zertifizierten PVC-Mischung,
- Drei geschweißte Winkel mit einem Hauptprofil mit Prüfzeichen, extrudiert mit der zertifizierten PVC-Mischung (zur Durchführung der Schweißbarkeitsprüfung nach der Norm NF EN 12608-1, Zugbiegeverfahren).

➤ **Entnahmen im Rahmen der Überwachung**

Im allgemeinen Fall:

- 3x1m von 2 Hauptprofilen,
- 3x1m eines Zubehörprofils werden entnommen.

Bei koextrudierten Profilen wird einem der beiden Materialien ein Farbstoff hinzugefügt, um die Messung der jeweiligen Dicke zu erleichtern.

3.5 Die Tests

3.5.1 ZULASSUNGS- UND ERWEITERUNGSTESTS

Die Prüfungen werden in der Verantwortung des Labors des Prüfzeichens gemäß den in Teil 2 des vorliegenden Zertifizierungsrahmens angeführten Normen und ergänzenden Spezifikationen durchgeführt.

Es wird ein Prüfbericht erstellt und dem Antragsteller / Inhaber übermittelt.

Im Rahmen eines Zulassungsantrags werden neben den nachfolgend definierten Profilprüfungen in Bezug auf das Prüfzeichen QB34 auch Prüfungen der PVC-Mischung durchgeführt.

PROBENAHEME (Die Referenzen werden aus der vom Antragsteller vorgelegten Liste gewählt)	PRÜFUNGEN
Hauptprofil aus Rohmaterial	Schlagzähigkeitstest mit Fallbolzen Schwindmaß Sichtprüfung nach Konditionierung bei 150°C Dicke der Außenwände Farbmetrik Lineardichte Gegebenenfalls Prüfung von Haftung / Kohäsion ⁽²⁾
Koextrudiertes Hauptprofil (aufbereitetes / recyceltes Material)	<u>auf dem Profil:</u> Schlagzähigkeitstest mit Fallbolzen Schwindmaß Sichtprüfung nach Konditionierung bei 150°C Dicke der Haut aus Roh-PVC an der Außenwand Farbmessung an der Wand aus Roh-PVC Lineardichte Gegebenenfalls Prüfung von Haftung / Kohäsion ⁽²⁾ <u>an der Wand aus neuverarbeitetem / recyceltem Material:</u> Vicat-Punkt Elastizitätsmodul in Biegung
sonstige Hauptprofile	Dicke der Außenwände Lineardichte Gegebenenfalls Prüfung von Haftung / Kohäsion ⁽²⁾
Zubehörprofil	Gegebenenfalls Prüfung von Haftung / Kohäsion ⁽²⁾
geschweißte Winkel	Schweißbarkeit (Zugverfahren)

(1) Die obere Toleranz der gemessenen Lineardichte beträgt +5% des vom Antragsteller angegebenen Nennwertes.

(2) Siehe „Haftung koextrudierter Dichtungsprofile“ gemäß dem technischen Dokument 126-01, Teil 5

3.5.2 PRÜFUNGEN IM RAHMEN DES ZULASSUNGSAUDITS

Im Labor des Herstellwerks werden unter Leitung eines qualifizierten Auditors Produktprüfungen vorgenommen.

Die Ergebnisse werden im Auditbericht festgehalten.

3.5.3 PRÜFUNGEN AM ZERTIFIZIERTEN PRODUKT (ÜBERWACHUNG)

3.5.3.1 Prüfungen während des Audits

Im Labor des Herstellwerks werden unter Leitung eines qualifizierten Auditors Prüfungen des zertifizierten Produkts vorgenommen.

- Schlagzähigkeitstest mit Fallbolzen (bei Hauptprofilen),
- Schwindmaß,
- Farbmessung,
- Aussehen nach Konditionierung bei 150°C (für Hauptprofile),
- Dicke der Außenwände (bei Hauptprofilen).

Die Ergebnisse werden im Auditbericht festgehalten.

3.5.3.2 Prüfungen entnommener Profile

Die Prüfungen werden in der Verantwortung des Labors des Prüfzeichens gemäß den in Teil 2 des vorliegenden Zertifizierungsrahmens angeführten Normen und ergänzenden Spezifikationen durchgeführt. Es wird ein Prüfbericht erstellt und dem Inhaber übermittelt.

PROBENAHMEN	PRÜFUNGEN
Hauptprofil aus Rohmaterial	PVC-Mischung gemäß Prüfzeichen QB34 Schwindmaß Dicke der Außenwände Markierungsprüfung
Koextrudiertes Hauptprofil (aufbereitetes / recyceltes Material)	<u>auf dem Profil:</u> Schwindmaß Dicke der Haut aus Roh-PVC an der Außenwand Farbmessung an der Wand aus Roh-PVC Markierungsprüfung <u>an der Wand aus neuverarbeitetem / recyceltem Material:</u> Vicat-Punkt Elastizitätsmodul in Biegung
Zubehörprofil	PVC-Mischung gemäß Prüfzeichen QB34 Schwindmaß Markierungsprüfung

Teil 4

Die Beteiligten

AFNOR ist Eigentümer des NF-Zeichens und hat „AFNOR Certification“ eine exklusive Nutzungslizenz erteilt. AFNOR Certification verwaltet und betreibt das NF-Zertifizierungssystem, das insbesondere die Führungsregeln und Alltagsmodalitäten für das NF-Prüfzeichen definiert

Die am Verfahren zur Zuerkennung des Nutzungsrechts am NF-Prüfzeichen und zur Überwachung der zertifizierten Produkte beteiligten Stellen sind nachfolgend aufgeführt.

4.1 Zertifizierungsstelle

Gemäß den allgemeinen Regeln des NF-Prüfzeichens überträgt AFNOR Certification die Vollmachten zur Ausübung der verschiedenen Funktionen, die für die Verwaltung des NF-Prüfzeichens erforderlich sind, an die folgende Organisation:

Centre Scientifique et Technique du Bâtiment (CSTB)

Direction Baies et Vitrages
84, Avenue Jean Jaurès
Champs sur Marne
F-77447 MARNE LA VALLEE CEDEX 2
<http://evaluation.cstb.fr/>

Anwendungsmanager: Myriam SEBAN (myriam.seban@cstb.fr) Tel. +33(0)1.64.68.88.63

Das CSTB ist gegenüber AFNOR Certification für die ihm anvertrauten und vertraglich vereinbarten Tätigkeiten verantwortlich.

4.2 Auditierende Organisationen

Die Auditfunktionen im Herstellwerk und gegebenenfalls an den Einsatzorten der Produkte werden von folgender Organisation (der sogenannten auditierenden Organisation) wahrgenommen:

Centre Scientifique et Technique du Bâtiment (CSTB)

Direction Baies et Vitrages
84, Avenue Jean Jaurès
Champs sur Marne
F-77447 MARNE LA VALLEE CEDEX 2
<http://evaluation.cstb.fr/>

Die Auditoren verfügen im Rahmen ihres Auftrags bei allen Antragstellern / Inhabern über ein Recht auf Einsichtnahme.

Im Rahmen einer mit dem CSTB abgeschlossenen Auftragsvergabe können folgende Organisationen auf Anfrage des CSTB Audits im Rahmen des NF-Prüfzeichens durchführen.

BUREAU VERITAS
BP 99102
F-95310 CERGY PONTOISE CEDEX
Tel.: +33 (0)1.34.64.22.83

Jean-Yves MAHE
9 Rue du Vivelay
F-95740 FREPILLON
Tel.: +33 (0)7.80.05.96.06

KIWA NEDERLAND BV
P.O. Box 70
2280 AB Rijswijk - Niederlande
Tel. +31.88.998.46.16

VASSEUR AUDITEUR
6, Rue du Doullens
F-80300 ALBERT
Tel.: +33 (0)6.30.26.97.26

SKZ - TeConA GmbH
Friedrich-Bergius-Ring 22
D-97076 Würzburg
Tel.: +49 (0)931.4104.526

4.3 Organisation zur Durchführung von Tests

Wenn die im Rahmen der Nutzung des NF-Prüfzeichens durchgeführten Kontrollen Produktprüfungen umfassen, werden diese auf Verlangen des CSTB durch folgendes Labor vorgenommen, das als Labor des Prüfzeichens bezeichnet wird:

Centre Scientifique et Technique du Bâtiment (CSTB)

Direction Baies et Vitrages – Laboratoire Profilés

84, Avenue Jean Jaurès

Champs sur Marne

F-77447 MARNE LA VALLEE CEDEX 2

<http://evaluation.cstb.fr/>

4.4 Auftragsvergabe

Die verschiedenen in den §§ 4.2 und 4.3 beschriebenen Funktionen können, gegebenenfalls nach Stellungnahme des Sonderausschusses, von anderen auditierenden Stellen wahrgenommen werden, mit denen das CSTB eine Auftragsvergabe vereinbart hat.

4.5 Sonderausschuss

Es wird ein unparteiisches Beratungsgremium unter der Bezeichnung Sonderausschuss eingesetzt, dessen Sekretariat vom CSTB übernommen wird.

Aufgabe des Sonderausschusses ist es, zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- zum ursprünglichen Projekt oder zur Überarbeitung des Zertifizierungsrahmens im Sinne des französischen Verbrauchergesetzbuchs,
- zu Projekten für Werbe- und Fördermaßnahmen, die in seinen Tätigkeitsbereich fallen,
- zur Wahl der Organisationen, die am Zertifizierungsprozess, an der Untersuchung und der Umsetzung der Anerkennungsvereinbarungen mitwirken.

Der Sonderausschuss kann zu allen anderen Fragen im Zusammenhang mit der betreffenden Anwendung und insbesondere zur Interpretation des Zertifizierungsrahmens im Hinblick auf anstehende Entscheidungen über Antragsunterlagen unter Berücksichtigung des Zertifizierungsrahmens und auf Anfrage des CSTB gehört werden.

Bei der Zusammensetzung des Sonderausschuss wird darauf geachtet, dass die verschiedenen betroffenen Parteien so vertreten sind, dass keine der Parteien überrepräsentiert ist und die Angemessenheit gewährleistet wird.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vorsitzender, der aus den Mitgliedern der nachfolgend festgelegten Kollegien bestimmt wird,
- Ein stellvertretender Vorsitzender: ein Vertreter des CSTB, der dem Kollegium Technische Organisationen und Behörden angehört,
- Kollegium der Hersteller / Inhaber mit 5 bis 7 Vertretern,
- Kollegium Nutzer / Entscheidungsträger mit 5 bis 7 Vertretern,
- Kollegium für technische Organisationen und Behörden mit 4 bis 5 Vertretern.

Für das NF-Prüfzeichen ist AFNOR Certification Mitglied des Sonderausschusses.

Vertreter der auditierenden Stellen und Prüfzeichen-Labors nehmen von Rechts wegen an den Sitzungen des Sonderausschusses teil.

Der Sonderausschuss gibt Stellungnahmen zu Entscheidungen ab und seine Mitglieder können keine Vergütung für die Ausübung der ihnen übertragenen Funktionen erhalten.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Das Mandat kann bis zu drei Mal stillschweigend für aufeinanderfolgende einjährige Zeiträume verlängert werden, es sei denn, es wird drei Monate vor

Ablauf der laufenden Verlängerungsperiode ohne rechtfertigenden Grund per Einschreiben mit Empfangsbestätigung durch das CSTB oder das Mitglied gekündigt. Nach Ablauf der dreijährigen Amtszeit, die dreimal um je ein Jahr verlängert werden kann, kann sich ein Ausschussmitglied natürlich für eine neue Amtszeit zur Wiederwahl stellen.

Die Mitglieder des Sonderausschusses verpflichten sich ausdrücklich, alle Informationen, die Ihnen zur Kenntnis gebracht werden, und insbesondere individuelle Informationen vertraulich zu behandeln.

Der Sonderausschuss kann gegebenenfalls beschließen, Arbeitsgruppen oder Unterausschüsse mit klar definierten Aufgaben und Verantwortlichkeiten einzusetzen. Die Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppen, denen jeweils mindestens ein Vertreter des Kollegiums „Hersteller“, ein Vertreter des Kollegiums „Nutzer/Entscheidungsträger“ und ein Vertreter des CSTB angehören, wird vom Sonderausschuss genehmigt. Es können Fachleute oder außenstehende Persönlichkeiten oder Inhaber hinzugezogen werden, die nicht Mitglieder des Sonderausschusses sind.

Bei Entscheidungen oder Abstimmungen entscheidet der Sonderausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, wobei die zwei folgenden Bedingungen erfüllt sein müssen:

- sowohl das Kollegium, das die Antragsteller oder Inhaber vertritt als auch das Kollegium, das die Nutzer und Entscheidungsträger vertritt, müssen effektiv vertreten sein (Nichtrepräsentanz einer Interessengruppe),
- keines dieser Kollegien verfügt über die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Teilnehmer (Überrepräsentanz einer Interessengruppe).

Andernfalls wird entweder eine schriftliche Befragung durchgeführt oder eine neue Sitzung angesetzt.

Teil 5

Glossar

Zuerkennung des Nutzungsrechts am NF-Prüfzeichen:	Einem Antragsteller von AFNOR Certification erteilte und vom CSTB zugestellte Genehmigung, das Produkt, für das der Antrag gestellt wurde, mit dem NF-Prüfzeichen zu versehen.
Zulassung (Erstzertifizierung):	Antrag, mit dem ein Antragsteller zum ersten Mal um ein Nutzungsrecht am NF-Prüfzeichen für ein Produkt ersucht. Der Antragsteller erklärt, dass ihm der vorliegende Zertifizierungsrahmen bekannt ist und verpflichtet sich zu dessen Einhaltung.
Audit:	Siehe Norm ISO 9001.
Warnung:	Durch das CSTB erteilte Sanktion, die keine Aussetzung nach sich zieht. Das Produkt trägt weiterhin das Prüfzeichen, der Inhaber ist jedoch gehalten, die festgestellten Abweichungen innerhalb der vorgegebenen Frist zu beheben. Wenn die Verwarnung mit einer Verstärkung der Kontrollen einhergeht, müssen die entsprechenden Maßnahmen innerhalb der vorgegebenen Frist eingeleitet werden. Die Verwarnung kann nur einmal verlängert werden.
Antragsteller / Inhaber:	<p>Juristische Person, die die Steuerung übernimmt und/oder die Verantwortung für die Einhaltung aller in diesem Zertifizierungsrahmen des NF-Prüfzeichens festgelegten Anforderungen trägt. Diese Anforderungen betreffen mindestens folgende Schritte: Entwicklung, Fertigung, Montage, Qualitätskontrolle, Kennzeichnung, Verpackung sowie die Vermarktung und benennen die kritischen Punkte der verschiedenen Schritte.</p> <p>Jede Person, die das Behältnis und / oder den Inhalt eines Produkts (z.B. Abfüllen in Beuteln oder Vertrieb von Zement als Schüttgut) ändert, wird zu einem Antragsteller und kann nicht als Händler betrachtet werden. In dieser Eigenschaft muss die Person einen Antrag auf Zulassung des Nutzungsrechts stellen.</p>
Erweiterung:	Antrag, mit dem ein Inhaber die Erweiterung des Nutzungsrechts des von ihm erworbenen NF-Prüfzeichens auf eine nach dem QB-Zertifizierungsrahmen „PVC-Mischung und ihre Herstellung für PVC-Fensterprofile“ (QB34) zertifizierte PVC-Mischung oder auf neue Profile beantragt.

Bevollmächtigter:	<p>Juristische oder natürliche Person, die im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig ist, eine Funktion als Vertreter des Antragstellers / Inhabers außerhalb des EWR übernimmt und über ein schriftliches Mandat verfügt, mit dem der Antragsteller / Inhaber die Person berechtigt, in seinem Namen aufzutreten und das den Rahmen (Aufgaben einschließlich entsprechenden Verantwortlichkeiten und finanziellen Aspekten, Reklamationen, Ansprechpartner für die Zertifizierungsstelle usw.) innerhalb des Zertifizierungsprozesses des NF-Prüfzeichens gemäß den Vorschriften des Zertifizierungsrahmens näher bestimmt.</p> <p>Der Bevollmächtigte kann der Händler oder Importeur sein; seine verschiedenen Funktionen sind eindeutig definiert.</p> <p>Der Begriff des Bevollmächtigten ist unerlässlich, sobald sich die Antragsteller außerhalb des EWR befinden.</p>
Bemerkung:	<p>Kommentar, der die Aufmerksamkeit eines Inhabers auf eine geringfügige Nichtkonformität lenkt, um eine weitere Abdrift zu vermeiden, die zu einer Verwarnung führen würde.</p>
Produkt:	<p>Element, das aus einem Prozess oder einem Fertigungsprozess hervorgeht, aus einem bestimmten Herstellwerk stammt und durch eine Handelsbezeichnung und/oder eine spezielle Handelsreferenz mit speziellen technischen Merkmalen definiert ist.</p>
Zertifizierungsprogramm:	<p>Spezielles Zertifizierungssystem für bestimmte Produkte, für die die gleichen speziellen Anforderungen, Regeln und spezielle Verfahren gelten.</p>
Annehmbarkeit:	<p>Prüfung von Antragsunterlagen, auf deren Grundlage der Antrag bearbeitet werden kann. Die Annehmbarkeit bezieht sich auf den administrativen und technischen Teil der Unterlagen.</p>
Verlängerung:	<p>Antrag, mit dem der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeit seines NF-Zertifikats um die Verlängerung des Nutzungsrechts am NF-Prüfzeichen ersucht.</p>
Zertifizierungsrahmen:	<p>Technisches Dokument, das die Merkmale festlegt, die ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Kombination aus Produkten und Dienstleistungen vorweisen muss, und die Bedingungen für die Konformitätskontrolle bezüglich dieser Merkmale sowie die Modalitäten für die Kommunikation über die Zertifizierung (einschließlich inhaltlicher Angaben) festlegt.</p>
Entzug des Nutzungsrechts:	<p>Vom CSTB erteilter Bescheid, der das Nutzungsrecht am NF-Prüfzeichen aufhebt. Der Entzug kann als Sanktion ausgesprochen werden oder durch den Verzicht des Inhabers auf das Nutzungsrecht am NF-Prüfzeichen begründet sein.</p> <p>Sanktionsbescheide, die das Nutzungsrecht beschränken (Aussetzung, Entzug), werden von der Leitung des CSTB unterzeichnet.</p>
Auftragsvergabe:	<p>Unternehmen, das einen Teil der Produktionsschritte des zertifizierten Produkts unter Kontrolle des Inhabers des NF-Prüfzeichens im Rahmen eines Unterauftrags durchführt.</p>

Aussetzung:

Vom CSTB erteilter Bescheid, der das Nutzungsrecht am NF-Prüfzeichen vorübergehend und für eine bestimmte Zeit aufhebt. Die Aussetzung kann als Sanktion verhängt werden oder durch den vorübergehenden Verzicht des Inhabers auf das Nutzungsrecht am NF-Prüfzeichen begründet sein.

Die Aussetzung geht mit dem Verbot einher, das Prüfzeichen auf künftig hergestellten Produkten aufzubringen. Sie darf eine Dauer von maximal 6 Monaten nicht überschreiten, ist ein Mal verlängerbar und mündet in einen Entzug des Nutzungsrechts am NF-Prüfzeichen, sofern seitens des Inhabers keine Maßnahmen eingeleitet wurden.

Sanktionsbescheide, die das Nutzungsrecht beschränken (Aussetzung, Entzug), werden von der Leitung des CSTB unterzeichnet.